

Medizinische Universität Graz

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025 – 2027

3. Ergänzung

(Abdeckung der Gehaltserhöhungen im
Ärztebereich an der
Medizinischen Universität Graz)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Bundesminister ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek und der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch die Rektorin Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Universitätsbedienstete im medizinischen Bereich sind durch Lehre, Forschung und Krankenversorgung einer zunehmend größeren Belastung ausgesetzt. Im Vergleich zu den Landesbediensteten, die keine Verpflichtung zu lehren und zu forschen haben, liegen die Gehälter der Universitätsbediensteten häufig niedriger.

Die österreichischen Krankenanstalten und infolgedessen auch die Medizinischen Universitäten/Fakultäten sehen sich aufgrund der langen und intensiven Ausbildung im Bereich der Humanmedizin und der attraktiven Gehaltsangebote für medizinisches Personal im privaten Bereich seit einiger Zeit mit stetig steigenden Gehaltsforderungen (z.B. im Rahmen der KA-AZG-Debatte) einerseits und einem kleiner werdenden Pool an potenziellen Arbeitskräften andererseits konfrontiert. So wurden 2023 zunächst Gehaltsanpassungen zur Attraktivierung und Sicherung des öffentlichen, stationären Gesundheitswesens („Ärztepaket“) im Burgenland vorgenommen und dadurch wiederum auch in anderen Bundesländern Begehrlichkeiten geweckt. Es war daher notwendig, Gehaltsanpassungen durchzuführen, um Wechselbewegungen zu verhindern (siehe 4. LV-Ergänzung der Medizinischen Universität Graz in der LV-Periode 2022-2024).

Für die anderen medizinischen Standorten wurde im Bundesfinanzgesetz 2024 eine Überschreitungsermächtigung für zur Abdeckung eventueller Gehaltserhöhungen verankert. Damit wurde der budgetäre Mehrbedarf für Gehaltsangleichungen zur Aufrechterhaltung für den Lehr-, Forschungs- und Gesundheitsversorgungsbetrieb für das Jahr 2024 sichergestellt.

Auch das Bundesfinanzgesetz 2025 sieht gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 eine Überschreitungsermächtigung aufgrund nicht abschätzbarer Erhöhungen der Gehälter von Arbeitnehmer:innen an Medizinischen Universitäten/Fakultäten im Finanzjahr 2025 vor. Damit soll die Weiterführung der Gehaltsanpassungen sowie des Lehr-, Forschungs- und Gesundheitsversorgungsbetriebs für das Jahr 2025 an den Medizinischen Universitäten/Fakultäten sichergestellt werden.

Etwaige, über die durch die Überschreitungsermächtigung als Rahmen in Aussicht gestellten Mittel hinausgehenden Zahlungen (beispielsweise aufgrund der Schwankungen im Personalstand am Stichtag, sich ändernde Anstellungsverhältnisse etc.), werden aus dem laufenden Betrieb der Medizinischen Universität Graz beglichen.

Mit der gegenständlichen Ergänzung zur Leistungsvereinbarung 2025-2027 stellt das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung der Medizinischen Universität Graz im Jahr 2025 einmalig einen Betrag von € 17.419.822,- zur Verfügung. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Überschreitung des

Budgets gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 im Finanzjahr 2025 zeitgerecht und in voller Höhe erteilt. Sollte der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Überschreitung des Budgets gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 nicht erteilen, sind die entstehenden Mehrkosten aus dem laufenden Betrieb der Medizinischen Universität Graz zu bedecken.

Wien, am 2.12.2025

Für die

Republik Österreich

Bundesministerin für

Frauen, Wissenschaft und Forschung

Eva-Maria Holzleitner, BSc

Wien, am 10. DEZ. 2025

Für die

Medizinische Universität Graz

Rektorin

Assoz. Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz